



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

669
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 07. September 2026

Nummer 36

Inhaltsangabe:

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
480. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen über die Sicherstellung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten	Seite 670
481. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)	Seite 672
482. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)	Seite 672
483. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 15 K	Seite 672
484. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 12 BN	Seite 673
485. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 17 BN	Seite 673
486. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 5 AAK	Seite 673
487. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 5 AAS	Seite 673
488. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 16 AAK	Seite 673
489. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 27 AAK	Seite 673
490. Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) hier: Zulassung anderer Markierungskennzeichen für Wanderwege Anlage: Markierungskennzeichen für den „Bornheimer Quellenweg“	Seite 674
491. Antrag der Firma SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmtal zur Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlag von staubenden Gütern am Standort Hansekai 8 in 50735 Köln-Niehl	Seite 674
492. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 676
C	
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
493. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur	Seite 676
494. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2026	Seite 679
E	
Sonstiges	
495. Liquidation hier: Gut Frohnhof e. V.	Seite 680
496. Liquidation hier: Dorfwerkstatt Heppendorf e. V.	Seite 680
497. Liquidation hier: Gesellschaft der Förderer von Systemforschung und technologischer Entwicklung e. V. (gste)	Seite 680
498. Liquidation hier: Initiative Offener Ganztage an der Armin-Maiwald-Schule e. V.	Seite 680
499. Liquidation hier: TKD Bedburg e. V.	Seite 680
500. Liquidation hier: Weidenpänz e. V.	Seite 680
501. Korrektur einer Bekanntmachung vom 31. August 2026 hier: Öffentliche Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch Basell Polyolefine GmbH zu verwenden	Seite 680
502. Korrektur einer Bekanntmachung vom 31. August 2026 hier: Öffentliche Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch SYNEQT GmbH zu verwenden	Seite 681

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

480. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen über die Sicherstellung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Präambel

Die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen sind Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und entsprechend grundsätzlich für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs („ÖSPV“) auf ihrem jeweiligen Gebiet zuständig.

Die Vertragspartner sind Mitglieder im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund („AVV“) und bilden mit den weiteren im Zweckverband zusammengeschlossenen Aufgabenträgern des ÖSPV (Zweckverbandsmitglieder) eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 2 lit. b) 1370/2007.

Zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von Buslinien. Die Verkehrsleistungen auf den betroffenen Buslinien bzw. auf bestimmten Linienanteilen werden heute auf Basis eines von der Stadt Aachen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags („öDA“) durch einen einheitlichen Betreiber erbracht. Hierzu hatte die StädteRegion Aachen der Stadt Aachen bereits mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 20. Juni 2017 delegierend das Recht übertragen, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf ihrem Gebiet zu vergeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie auch der entsprechende öDA enden zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027.

Zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen, leistungsfähigen und qualitativ abgestimmten Verkehrsangebots im Gebiet der Stadt Aachen und im Gebiet der StädteRegion Aachen verfolgen die Vertragspartner das gemeinsame Ziel, nach Ablauf des bestehenden öDA die öffentlichen Personenverkehrsdienste auf den betroffenen Linien mittels erneuter Vergabe auch zukünftig durch einen einheitlichen Betreiber sicherstellen zu lassen. Zu diesem Zweck beabsichtigen sie, die Delegation des Rechtes zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2027 fortzuführen und die Vergabe weiterhin in einer einheitlichen Struktur zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien folgende delegierende Vereinbarungen:

§ 1

Delegierende Aufgabenübertragung

- 1) Die StädteRegion Aachen überträgt die Interventionsbefugnis zur Vergabe und Finanzierung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

a) zur Sicherstellung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) sowie

b) bezüglich des auf ihrem Gebiet belegenen Linien-/Streckenabschnitts der sog. „Regiotram Aachen“, einer neu zu errichtenden regionalen Stadtbahnverbindung zwischen dem Oberzentrum Stadt Aachen und den Städten Würselen, Alsdorf und Baesweiler im Nordkreis der StädteRegion Aachen zur Vorbereitung des zukünftigen Betriebs der „Regiotram Aachen“,

auf die Stadt Aachen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW.

- 2) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 umfasst insbesondere das Recht zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens zur Erteilung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 VO 1370/2007, § 108 Abs. 1 GWB und § 8a PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, das Recht zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste, die Befugnis zur Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Basis (zu) vergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007, die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der von ihr auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vergebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG sowie das Recht zur Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art (u. a. in Genehmigungsverfahren).
- 3) Die übrigen Rechte und Pflichten der StädteRegion Aachen, die ihr als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für ihr Gebiet zukommen, bleiben von der vorstehenden Übertragung gemäß Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 2

Zusammenarbeit, Informations-/Abstimmungspflichten

- 1) Die Vertragsparteien vereinbaren im Übrigen eine kommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel eines attraktiven, belastbaren und integrierten ÖSPV in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten durch koordinierte an den Interessen und Bedürfnissen der Fahrgäste ausgerichtete Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebots. Sie unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Weiterentwicklung eines attraktiven ÖSPV.
- 2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse im Bereich des ÖSPV in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen Vertragspartei auszuüben. Dabei berücksichtigt die Stadt Aachen bei der Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten jeweils die verkehrlichen Belange und Wünsche der StädteRegion Aachen; im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verein-

barung ist dies das Zielkonzept ÖSPV 2028+ (Modul 4 Nahverkehrsplan 2025 der StädteRegion Aachen vom 10. Juli 2025). Die StädteRegion berücksichtigt ihrerseits wiederum die seitens der Stadt Aachen zu beachtenden und einzuhaltenden vergaberechtlichen Verfahren und regulatorischen Vorgaben.

Dies bedeutet auch, dass sich beide Vertragsparteien wechselseitig über angedachte verkehrliche Änderungen, die von dieser Vereinbarung umfasste öffentliche Personenverkehrsdienste (unmittelbar oder mittelbar) betrieblich, wirtschaftlich, verkehrlich betreffen, jeweils so rechtzeitig informieren, dass die jeweils andere Vertragspartei hierauf ihrerseits reagieren kann.

- 3) Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

§ 3

Angemessene Entschädigung

Gem. § 23 Abs. 4 GkG NRW soll eine Vereinbarung zur Übertragung von hoheitlichen Zuständigkeiten (Delegation) eine angemessene Entschädigung vorsehen, die in der Regel so zu bemessen ist, dass die durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden (Konnexitätsprinzip). In diesem Sinne vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

Nach § 1 Abs. 1 geht mit der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge auch die entsprechende Finanzierungsverantwortung auf die Stadt über. Die StädteRegion Aachen ist solange nicht zur (ganz oder teilweisen) Refinanzierung der Aufwendungen der Stadt im Zusammenhang mit der nach dieser Vereinbarung übertragenen Internationsbefugnis verpflichtet, solange die StädteRegion Aachen und die Stadt Aachen – wie bisher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung – gemeinsame (unmittelbare bzw. mittelbare) Gesellschafter der ASEAG sind und die Finanzierung der Verkehrsverluste der ASEAG auf gesellschaftsrechtlichem Wege nach dem „Verursacherprinzip“ (d. h. von der StädteRegion Aachen z. B. auf Grund ihrer verkehrlichen Planung allein veranlasste Kosten werden von der StädteRegion Aachen und von der StädteRegion und der Stadt gemeinsam veranlasste Kosten nach einem entsprechend sachgerechten Schlüssel gemeinsam getragen) regeln.

Auf eine Entschädigung von Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) die der Stadt Aachen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 entstehen, wird verzichtet.

§ 4

Schlichtungsstelle

- 1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung ist die zuständige Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.
- 2) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

§ 5

Wirksamwerden, Laufzeit und Kündigung

- 1) Der StädteRegion Aachen beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Aachen, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.
- 2) Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- 3) Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des neuen öDA der Stadt Aachen ab dem Fahrplanwechsel Dezember 2027, frühestens nach Ablauf von zehn Jahren (Fahrplanwechsel Dezember 2037), längstens nach Ablauf von 15 Jahren (Fahrplanwechsel Dezember 2042).
- 4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Aachen aufgehoben werden muss, für unzulässig erklärt wird oder es aus sonstigen Gründen nicht zum Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags kommt. Gleiches gilt, wenn der vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag während der Laufzeit gekündigt, aufgehoben oder auf andere Weise vorzeitig beendet werden muss.
- 5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 und 4 GkG NRW.

§ 6

Schriftform und salvatorische Klausel

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Aachen, den 17. Juli 2026

Stadt Aachen
gez. Dr. Z i e m o n s
Oberbürgermeister

StädteRegion Aachen
gez. Dr. G r ü t t m e i e r
Städtereionsrat

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die

vorstehende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 28. August 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-494

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2026, S. 670

**481. Öffentliche Zustellung gem.
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –
LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)**

Bezirksregierung Köln Köln, den 26. August 2026

Förderprogramm: Corona-Wirtschaftshilfen

Antragsnummer: AWHR1 - 856040
AWHR2-647078
UBH3R-492657

Für
Julian Kallaku
letzte hier bekannte Anschrift:
Carl-Schurz-Straße 42
50321 Brühl

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Semsettin Alpsy

ABl. Reg. K 2026, S. 672

**482. Öffentliche Zustellung gem.
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –
LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)**

Bezirksregierung Köln Köln, den 26. August 2026

Förderprogramm: Corona-Wirtschaftshilfen

Antragsnummer: UBH2R-488066

Für
Daniele Dell Angelo
letzte hier bekannte Anschrift:
Odenthaler Straße 245
51467 Bergisch Gladbach

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Semsettin Alpsy

ABl. Reg. K 2026, S. 672

**483. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 15 K**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB015K

25. August 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 15 in der Stadt Köln wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Christian Kremer mit Wirkung vom

1. Oktober 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Roch

ABl. Reg. K 2026, S. 672

484. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 12 BN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB012BN

25. August 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 12 in der Stadt Bonn wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Thorsten Bloch mit Wirkung vom

10. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 673

485. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 17 BN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB017BN

25. August 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 17 in der Stadt Bonn (BN) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Martin Crone mit Wirkung vom

1. Oktober 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 673

486. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 5 AAK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB005AAK

25. August 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 5 in der Städteregion Aachen (AAK) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Jochen Nießen mit Wirkung vom

1. Oktober 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 673

487. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 5 AAS

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB005AAS

25. August 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 5 in der Stadt Aachen (AAS) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Björn Marson mit Wirkung vom

1. Oktober 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 673

488. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 16 AAK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB016AAK

25. August 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 16 in der Städteregion Aachen (AAK) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Frank Bach mit Wirkung vom 01.10.2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.“

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 673

489. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 27 AAK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB027AAK

25. August 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 27 in der Städteregion Aachen (AAK) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Holger Knehaus mit Wirkung vom

1. Oktober 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 673

490. Bekanntmachung gemäß der
Verordnung zur Durchführung des
Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
h i e r : Zulassung anderer Markierungskennzeichen
für Wanderwege Anlage:
Markierungskennzeichen für den
„Bornheimer Quellenweg“

Auf der Grundlage des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Das in der Anlage vorhandene Markierungskennzeichen vom „Brennereiweg“ wird für den Naturpark Bergisches Land zugelassen.



Köln, den 31. August 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 51.5-6.1-36/26

Im Auftrag
gez. B r ü c k

ABl. Reg. K 2026, S. 674

491. Antrag der Firma SR Köln GmbH & Co. KG,
Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmtal zur
Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen
Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum
Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen sowie zum Umschlag von staubenden Gütern
am Standort Hansekai 8 in 50735 Köln-Niehl

52.03-2023-0004822-G-11.0

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für
die Firma SR Köln GmbH & Co. KG

I.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung vom 25. August 2026 über den Genehmigungsantrag der Firma SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmtal nach § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

Tenor:

Aufgrund von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmtal auf ihren Antrag vom 23. Juli 2024, in der zuletzt geänderten Fassung vom 20. Juni 2026 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer trimodalen Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlag von staubenden Gütern, Anlage Nrn. 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV

- mit einer Lagerkapazität von insgesamt 18400 t, davon max. 3000 t gefährliche Abfälle und max. 6000 t Primärstoffe,
- mit einer Kapazität zur Aufbereitung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle von 4200 t/d und 210000 t/a bzw. 30000 t/a und
- mit einer Umschlagleistung von 5000 t/d

auf dem Standort Hansekai 8 in 50735 Köln-Niehl, Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 306 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

1. die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Siebanlage „Powerscreen Warrior 1400XE“ (oder vergleichbar) mit einer Durchsatzleistung von maximal 400 t/h,
2. die Errichtung und den Betrieb einer Prallbrecheranlage „Rubble Master 100Go“ (oder vergleichbar) mit einer Durchsatzleistung von maximal 250 t/h,
3. die Errichtung von Anschüttwänden und -boxen mit einer Höhe von 6,20 m bzw. 7,00 m für die Lagerboxen 5 und 6,
4. Betriebseinheit 1 – im Wesentlichen Entladung und Beladung von Schiffen und Bahnwagons, Lagerbox 1

(dreiseitig geschlossen, maximale Lagerhöhe 6,2 m), Lagerbox 2 – Bereitstellungs- und Durchsatzfläche – (dreiseitig geschlossen, maximale Lagerhöhe 6,2 m) und Hallenkran,

5. Betriebseinheit 2 – im Wesentlichen Lagerbox 3 (dreiseitig geschlossen, maximale Lagerhöhe 6,2 m), Lagerbox 4 (zweiseitig geschlossen, maximale Lagerhöhe 6,2 m), Mobile Brech- und Siebanlage und Überfahrgitter,
6. Betriebseinheit 3 – im Wesentlichen 2 LKW-Waagen für die Eingangs- und Ausgangsverwiegung Büro- und Sozialcontainer, Eigenverbrauchstankstelle mit Abfüllfläche, Lagerbox 5 (zweiseitig geschlossen, maximale Lagerhöhe 7,0 m), Lagerbox 6 (zweiseitig geschlossen, maximale Lagerhöhe 7,0 m) und Überfahrgitter.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 9. September 2025 wird durch diese Genehmigung ersetzt. Die in der Zulassung aufgeführten Auflagen werden

- soweit erforderlich - in dieser Genehmigung übernommen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung der beantragten Anlage und innerhalb von zwei Jahren mit dem Betrieb der beantragten Anlage – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster, erhoben werden.

II.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen.

Von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen, also vom

8. September 2026 bis einschließlich 21. September 2026 wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen?title=&type=83&municipality=All&from=&till=> zugänglich gemacht (§ 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG).

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Az. 54A.3-2024-0099896-(11.0)-76 eine öffentliche Bekanntmachung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma SR Köln GmbH & Co. KG erfolgt.

Köln, den 27. August 2026

Im Auftrag
gez. T h e l e n

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Az. 54A.3-2024-0099896-(11.0)-76

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Firma SR Köln GmbH & Co. KG

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. S. 973, 1011, 3756) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung vom 17. März 2026 über den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag der Firma SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmtal öffentlich bekannt gemacht:

Verfügender Teil des Bescheides (§ 10 Abs. 8 S. 2 BImSchG):

Hiermit erteile ich der Firma SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmtal auf Antrag vom 1. August 2024 – unbeschadet der Rechte Dritter – die widerrufliche und befristete Erlaubnis, den Anforderungen dieses Bescheides entsprechendes Niederschlagswasser in den Rhein einzuleiten.

Dauer der Erlaubnis:

Die Erlaubnis ist bis zum

31. Dezember 2045

gültig. Lage der Einleitungsstelle: Gemeinde Köln, Gemeindekennzahl 05315000, Gewässerkennzahl 2, Gewässer-name Rhein, ETRS89/UTM-Zone-32N – Koordi-

naten: Ostwert 358465 Nordwert 5649107, Bezeichnung im Lageplan Hansekai Gebäude H7.

Art des eingeleiteten Abwassers: Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser von Dachflächen.

Die Einleitung erfolgt von Dachflächen aus mit natürlichem Gefälle über Mittelwasser in den Rhein (in das Hafenbecken mit Spundwänden).

Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstmenge, die an der Einleitstelle E1 165 l/s nicht überschritten werden darf. Spezifische Daten des diesem Bescheid zugrunde liegenden Berechnungsregens: nach Kostra DWD 2020, Angeschlossene Fläche: 4950 m².

Hinweis:

Die Erlaubnis beinhaltet verschiedene Nebenbestimmungen (dort unter Ziffer 7.). Diese Nebenbestimmungen betreffen die behördliche Überwachung (Ziff. 7.1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen, also vom

8. September 2026 bis einschließlich 21. September 2026 wird der Erlaubnisbescheid gem. § 4 Abs. 2 S. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen?title=&type=83&municipality=All&from=&till=> zugänglich gemacht.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 IZÜV i. V. m. 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Az. 52.03-2023-0004822-G-11.0 eine öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma SR Köln GmbH & Co.KG erfolgt.

Köln, den 27. August 2026

Im Auftrag
gez. Metzemer

ABl. Reg. K 2026, S. 674

492. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0085232

Köln, den 24. August 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 3. August 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling / Flur 13 / Flurstücke 38, 43, 44, 95, 103, 104, 86/70), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Temporäre Import von Alkylate über Kesselwagen in den Tank TA-78 für max. sechs Monate

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzböden erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Paul

ABl. Reg. K 2026, S. 676

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

493. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur

1. Die Verbandsversammlung der kdVz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 20. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gem. § 26 (3) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2024 fest und erteilt dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024.

2. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit gemäß § 18 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW öffentlich bekannt gemacht.
3. Bilanz des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur zum 31. Dezember 2024:

kdvz Rhein-Erft-Rur, Frechen
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA			PASSIVA		
	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	816.257,00	1.043.848,00	andere Gewinnrücklagen	1.377.043,29	1.377.043,29
II. Sachanlagen			II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.648.980,00	2.840.189,00	B. Rückstellungen		
2. technische Anlagen und Maschinen	1.650.631,34	1.774.409,56	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	20.170.520,00	19.739.020,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	751.995,00	905.317,00	2. sonstige Rückstellungen	1.599.927,84	1.513.129,70
	5.051.606,34	5.519.915,56		21.769.617,84	21.252.149,70
III. Finanzanlagen			C. Verbindlichkeiten		
1. Beteiligungen	238.125,00	233.125,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.818.583,35	3.092.715,91
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	17.830.165,49	15.842.209,83	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.255.783,85	1.155.006,69
	18.068.290,49	16.075.334,83	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	995.473,52	958.326,69
B. Umlaufvermögen			4. sonstige Verbindlichkeiten	217.884,33	160.155,05
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5.287.725,05	5.366.204,34
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	771.714,89	651.666,91			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.980.372,10	1.429.749,84			
3. sonstige Vermögensgegenstände	10.274,82	0,00			
	2.762.361,81	2.081.416,75			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	64.839,25	1.411.234,80			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.671.031,29	1.863.647,39			
	28.434.386,18	27.995.397,33		28.434.386,18	27.995.397,33

4. Abschließender Vermerk der Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die kdvz Rhein-Erft-Rur

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der kdvz Rhein-Erft-Rur – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der kdvz Rhein-Erft-Rur für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung

stimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 26. August 2025

Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
gez. N e u
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2024 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur, Bonnstraße 16-18, 50226 Frechen, eingesehen werden.

Frechen, 27. August 2026

Zweckverband Kommunale
Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur
gez. S t i c k e l e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 676

494. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2026

1. Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Jahr 2026.

Nach § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung – sowie nach § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ vom

7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 17. Juli 2023) und aufgrund der §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung am 20. März 2026 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 schließt inklusive des Nachtrages des Verwaltungsratsbeschlusses vom 6. März 2026

im Erfolgsplan mit	Aufwendungen von 35.177.186 € und
	Erträgen von 35.177.186 € ab.

Im Vermögensplan werden	die Ausgaben auf 3.864.371 € und
	die Einnahmen auf 3.864.371 € festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2026 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.805.197 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Vorauszahlung auf die Kostenabrechnung wird auf 27.070.683 € festgesetzt und verteilt sich nach § 17 der Verbandssatzung.

2. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1, Abs. 3 GkG NRW in Verbindung mit §§ 14, 1 EigVO NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW wurde der Wirtschaftsplan der Bezirksregierung Köln angezeigt. Diese hat mit Verfügung vom 17. August 2026 und den Aktenzeichen 31.1.5.1-kdVz-0063055 ihre Genehmigung erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Verbandssatzung und der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frechen, den 27. August 2026

Zweckverband Kommunale
Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur
gez. **Stickeler**
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 679

E Sonstiges

495. Liquidation h i e r : Gut Frohnhof e. V.

Der Verein Behinderten-Sportverein Gut Frohnhof e. V. (VR 9384, Amtsgericht Köln) wurde aufgelöst. Der Verein befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 680

496. Liquidation h i e r : Dorfwerkstatt Heppendorf e. V.

Der Dorfwerkstatt Heppendorf e. V. hat auf seiner Jahreshauptversammlung seine Auflösung zum 31. Dezember 2024 beschlossen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 680

497. Liquidation h i e r : Gesellschaft der Förderer von Systemforschung und technologischer Entwicklung e. V. (gste)

Der Verein „Gesellschaft der Förderer von Systemforschung und technologischer Entwicklung e. V. (gste)“ mit Sitz in Jülich (Amtsgericht Düren, VR 20519) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren.

ABl. Reg. K 2026, S. 680

498. Liquidation h i e r : Initiative Offener Ganztag an der Armin-Maiwald-Schule e. V.

Die Liquidatoren der „Initiative Offener Ganztag an der Armin-Maiwald-Schule e. V.“, Radevormwald, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln Nummer VR 8900708 machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren aufgefordert. Die Anschrift des Vereins lautet: Elberfelder Straße 66, 42477 Radevormwald.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 680

499. Liquidation h i e r : TKD Bedburg e. V.

Der Verein TKD Bedburg e. V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 300744, ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Juli 2026 aufgelöst. Die Auflösung wurde am 20. August 2026 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 680

500. Liquidation h i e r : Weidenpänz e. V.

Der Verein „Weidenpänz e. V.“ mit Sitz in Köln (VR 16193, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden: Weidengasse 51, 50999 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 680

501. Korrektur einer Bekanntmachung vom 31. August 2026 h i e r : Öffentliche Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheids für die Entnahme von Grundwasser, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch Basell Polyolefine GmbH zu verwenden.

In der ursprünglichen Bekanntmachung vom 17. August 2026, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk vom 31. August 2026, waren aufgrund eines Bearbeitungsfehlers fehlerhafte Daten beigefügt. Dies wird hiermit berichtigt:

Der erste Satz in Absatz 3 der Ursprungsbekanntmachung wird wie folgt neugefasst: „Die Gehobene Erlaubnis enthält Auflagen.“

Eine sofortige Vollziehbarkeit wurde nicht angeordnet.

Zur Korrektur der Datumsangaben des Offenlagezeitraums des Bescheides sowie der zugehörigen Antragsunterlagen werden die Absätze 4 und 8 der Ursprungsbeurkundung wie folgt korrigiert:

Neufassung Absatz 4:

„Der Gehobene Erlaubnisbescheid, die auszulegenden Antragsunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom

14. September 2026 bis zum 28. September 2026

einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>“

Neufassung Absatz 8:

„Eine Ausfertigung des Gehobenen Erlaubnisbescheides in Papierform einschließlich der Antragsunterlagen liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 27 Absatz 1 UVPG, § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

14. September 2026 bis zum 28. September 2026

einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der Stadt Brühl, Rathaus A der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, vor dem Zimmer A120, während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Gehobene Erlaubnisbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.“

Köln, den 31. August 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(3.10)-3

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2026, S. 680

502. Korrektur einer Bekanntmachung vom 31. August 2026

hier: Öffentliche Auslegung des Gehobenen Erlaubnisbescheides für die Entnahme von Grundwasser, um es als Brauchwasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling durch SYNEQT GmbH zu verwenden

In der ursprünglichen Bekanntmachung vom 17. August 2026, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk vom 31. August 2026, waren aufgrund eines Bearbeitungsfehlers fehlerhafte Daten beigefügt. Dies wird hiermit berichtigt:

Der erste Satz in Absatz 3 der Ursprungsbeurkundung wird wie folgt neugefasst: „Die Gehobene Erlaubnis enthält Auflagen.“

Eine sofortige Vollziehbarkeit wurde nicht angeordnet.

Zur Korrektur der Datumsangaben des Offenlagezeitraums des Bescheides sowie der zugehörigen Antragsun-

terlagen werden die Absätze 4 und 8 der Ursprungsbeurkundung wie folgt korrigiert:

Neufassung Absatz 4:

„Der Gehobene Erlaubnisbescheid, die auszulegenden Antragsunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom

14. September 2026 bis zum 28. September 2026

einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>“

Neufassung Absatz 8:

„Eine Ausfertigung des Gehobenen Erlaubnisbescheides in Papierform einschließlich der Antragsunterlagen liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 27 Absatz 1 UVPG, § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

14. September 2026 bis zum 28. September 2026

einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der Stadt Brühl, Rathaus A der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, vor dem Zimmer A120, während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Gehobene Erlaubnisbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.“

Köln, den 31. August 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(3.10)-2

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2026, S. 681



Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.